

Organisationseinheit
Referentenbereich 402.f (UVP)

402.3.11

Herr Gläßner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
402.3.11-44008/20/48
21.12.2020

Mein Zeichen
402.14.3

Bearbeitet von:
Fr. Kottwitz

Tel. (0345) 514-
2244

Halle,
03.02.2021

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ersatzneubau Sauen- und Ferkelstall sowie Umbau Sauenstall (Agrargenossenschaft Freckleben eG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG
- Bauvorlagen gem. § 3 BauVorIVO LSA

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/ 2021).

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Agrargenossenschaft Freckleben e.G. betreibt am Standort Roda derzeit eine Sauenhaltung mit dazugehörigen Ferkeln sowie Mastbetrieb. Der Vorhabenträger plant die Erweiterung und Modernisierung dieser bestehenden Schweinehaltung am Standort Roda.

In der Stallanlage sind derzeit acht Schweineställe, eine Mistplatte, ein Sozialgebäude, ein Güllebehälter, zwei Sickersaftgruben sowie ein Kadaverhaus und eine leerstehende Lagerhalle vorhanden.

Gülle bzw. Jauche, Silosickersäfte und Festmist wurden und werden bisher in die Biogasanlagen der beiden Nachbarbetriebe transportiert bzw. im örtlichen Güllebehälter zwischengelagert. Mit Um-/ Neubau der Stallanlage entfallen die Mengen für Jauche, Silosickersäfte und Festmist. Da dann alle Ställe auf Spaltenboden umgerüstet sind bzw. neu gebaut werden, fällt ausschließlich Schweinegülle an.

Die Anlage hat folgende Kapazität: 748 Tierplätze (472 Sauenplätze plus 310 Jungsauenplätze) und 3.072 Ferkelplätze.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

Bestand und Umbau

- Der Deckstall wird innen als Deckstall in Gruppen ausrüstungstechnisch umgebaut.
- Der frühere Jungsauenstall und eine Sickersaftgrube werden vollständig abgerissen.
- Eine abgedeckte Vorgrube am Deckstall wird außer Betrieb genommen. Die anfallende Gülle wird mittels Tauchpumpe aus der neu zu errichtenden Sammelgrube in den vorhandenen Behälter gepumpt.
- Die Fläche der Dungplatte wird im Bestand verbleiben, allerdings nicht mehr in Nutzung sein.
- Die Betriebseinheit 10.15 (als Läuferstall 3 BE. 1008) wird zu zwei Drittel abgerissen, zu einem Drittel im Bestand verbleiben und zu Lagerzwecken genutzt werden.
- Das Sozialgebäude ist im Bestand vorhanden und wird planmäßig als solches wiedergenutzt. Die Kadaverhalle, das Lager und der Güllebehälter werden weiterhin in Betrieb sein.
- Die restlichen alten Gebäude (Ferkelaufzucht, Abferkelställe und Deckstall) werden

bzw. sind außer Betrieb genommen und bleiben vorerst im Bestand erhalten.

Neubau

- Der neu zu bauende kombinierte Abferkel-, Warte- und Ferkelstall wird am Platz des früheren Läuferstalls errichtet, welcher bereits abgebrochen ist, und des früheren Jungsauenaustall, der im Vorfeld des Neubaus noch abzureißen ist.
- Neu hinzu kommen die Betriebseinheiten Gestank, Futtersilos, Sammelgrube, Löschwasserbecken und Sammelgrube Sanitär.
- Der neue Sauen- und Ferkelstall wird als Warmstall konzipiert. Er wird eine Unterdrucklüftung erhalten, die Frischluft über Wandklappen auf den Traufseiten ansaugt und über die Kamine auf dem Dach abgibt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Betrieb der Agrargenossenschaft Freckleben e.G. befindet sich in Roda, einem Ortsteil von Sandersleben, der wiederum zur Einheitsgemeinde Stadt Arnstein gehört. Der Ort liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz. Die Stallanlage liegt südöstlich der Ortslage Roda.

Für Sandersleben liegt ein Flächennutzungsplan vor. Der Standort der Schweineanlage befindet sich in einem ausgewiesenen Sondergebiet und gehört demnach zum Innenbereich der Ortslage.

Die Anlage ist durch dichte Gehölzstrukturen (Baumreihen und Hecken) nach Norden, Osten und Süden eingerahmt. Östlich grenzt eine Linden-Baumreihe die Anlage zur Hauptstraße hin ab. Etwas zurückversetzt auf einem kleinen Wall wachsen Ahorn, Kirsche und Holunder. Die Baumreihe und Sträucher gewähren einen Einblick zum Sozialgebäude der Schweinehaltungsanlage.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Gemäß GIS-Auskunftssystem befinden sich im näheren Umfeld des Vorhabengebietes (Entfernung ca. 300 m bis 700 m) archäologische Kulturdenkmale.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 7.11.2 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.2, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2 und 7.10.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert von 100 erreicht oder überschreitet“ einzuordnen.

Da die Platzzahlen den Wert von 100 überschreiten, ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß Potenzialabschätzungen des Gutachterbüros Myotis vom 10.03.2018 und 05.08.2020 vorgesehen:

- Bei Rückbau des Schutthaufens (potenzielles Habitat für Zauneidechsen): Abfang und Umsiedlung der anwesenden Individuen im Vorfeld der Baumaßnahme. Schaffung geeigneter Ersatzhabitats im Umfeld.
- Bestehenbleiben des Schutthaufens (potenzielles Habitat für Zauneidechsen): Anbringen eines Schutzzaunes während des gesamten Bauzeitraumes.
- Kontrolle aller vorhabenbedingt in Anspruch genommener Teilobjekte auf anwesende Individuen vor Beginn der Baumaßnahme. Bei Antreffen von Individuen schonende Entnahme und je nach Art in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Umsetzung in Alternativquartiere. Abriss erst nach vollständigem Abschluss der Kontrolle des jeweiligen Objektes.
- Anbringung von 5 künstlichen Quartieren für Fledermäuse an Gehölzen im Umfeld und 3 Quartieren an Gebäuden. Alternativ: Offenhaltung eines Zufluges zu einem habitatstrukturell für Langohren geeigneten Dachraum eines Gebäudes des Betriebsgeländes.
- Bauzeitenregelung während der Vogelbrutzeit. Bei Nichteinhaltung im Einzelfall: Kontrolle der Baulichkeiten auf ggf. vorhandene Niststätten von europäischen Vogelarten durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung). Bei Vorhandensein besetzter Niststätten: Aussetzen der Arbeiten hier bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel. Fortsetzung der Arbeiten nach Nachkontrolle und Freigabe durch den Sachverständigen.
- Ausbringung vorgezogener artspezifischer Ersatzniststätten wie z.B. Schwalbenturm.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub für die geplante Änderung der Schweinehaltung in Roda vom 28.10.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Immissionshäufigkeiten zukünftig nicht verschlechtern werden. Die Zusatzbelastung an Gerüchen durch die Umstrukturierung und den Neubau werden zu keinen schädlichen Auswirkungen für die Anwohner führen.

Anhand vorliegender schalltechnischer Stellungnahme vom 14.10.2020 wurde nachgewiesen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm für die Nachbarschaft durch die Umstrukturierung der Anlage und der Reduzierung des Schalleistungspegels der Abluftreinigung (Kamine, 5 Stk.) nicht zu erwarten sind. Der Einbau eines geeigneten Abgas- bzw. Abluftschalldämpfers sollte im Vorfeld der Baumaßnahme geprüft werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß Gutachten zur Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition vom 28.10.2020 sind durch den Neu- und Umbau der Schweineanlage keine signifikanten Einflüsse auf die kartierten schützenswerten Objekte zu besorgen.

Für den Neubau und die Umstrukturierung der Schweinehaltungsanlage müssen aufgrund der Dimensionierung Gebäude abgerissen werden. Für den Stallneubau müssen 2 Weiden, 1 Pappel und eine Baumreihe, bestehend aus 7 Linden die als Kompensationsmaßnahme angepflanzt wurde, gerodet werden. Der sonst am Standort vorhandene Gehölzbestand bleibt erhalten. Nicht alle Exemplare der Linden (angenommene Pflanzqualität 3xv, 8-10 cm) hatten sich etabliert, mindestens 2 waren abgängig. Es ist vorgesehen auf dem Betriebsgelände vor dem Sozialgebäude eine Lindenbaumreihe aus 10 Linden (3xv, 10-12 cm) anzupflanzen.

Gemäß den Potenzialabschätzungen vom 10.03.2018 und 05.08.2020 wurde auf dem Gelände eine mögliche Habitatfläche (Schutthaufen) für Zauneidechsen nachgewiesen. Ebenso stellen die Altgebäude potenzielle Lebensräume für Vögel und Fledermäuse dar. Auch die umliegenden Gehölzbestände bieten Vogelarten einen potenziellen Nistplatz.

Unter Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit, Kontrolle der vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Teilobjekte auf anwesende Individuen durch einen Sachverständigen und eine ökologische Baubegleitung; vgl. Kap. 4) in den Potenzialabschätzungen wird eingeschätzt, dass das betrachtete Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung geschützter Arten führt. Betriebsbedingte Schädigungen der Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten können durch das vorgezogene Anbringen von Nisthilfen an den verbleibenden Altgebäuden oder durch die Errichtung eines Schwalbenturms und das vorgezogene Anbringen von Quartieren für Fledermäuse an den verbleibenden Altgebäuden abgepuffert werden.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden und im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch die Baumaßnahme werden keine zusätzlichen Flächen verschlossen, da der Stall innerhalb der Stallanlage auf früheren bereits durch Gebäude oder Betonflächen versiegelten Arealen gebaut werden soll. Einige Gebäude werden abgerissen. Zufahrten und Wege innerhalb der Stallanlage sind vorhanden bzw. werden um das neue Stallgebäude angelegt.

Baubedingt ist durch die relativ geringe Empfindlichkeit der betroffenen Böden und die zeitliche und räumliche Begrenzung der Beeinträchtigungen mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Die baubedingt beanspruchten Flächen werden auf ein Minimum beschränkt und zum Ende der Bauzeit wiederhergestellt. Der Bodenaushub für die Neubauten wird nach Ober- und Unterboden gelagert.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (Betonflächen) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Anbetracht des relativ geringen Umfangs des Flächenentzugs (5.000 m²) als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Schutzgut Wasser

Mit den geplanten Änderungen ist keine Betroffenheit von Oberflächengewässern verbunden. Eine Betroffenheit des Grundwassers besteht durch die geplante Neuversiegelung (5.000 m²). Die betroffene Fläche verliert ihre Versickerungsfunktion und wird dem lokalen Grundwasserhaushalt dauerhaft entzogen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und angesichts einer fehlenden besonderen Bedeutung der betroffenen Fläche für den Wasserhaushalt wird dennoch eingeschätzt, dass diesbezüglich durch die Neuversiegelung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Um Emissionen aus dem Güllebehälter während der Lagerung weitestgehend auszuschließen, wird dieser mit einer natürlichen Schwimmschicht betrieben. Die Abluftschächte des Neubaus inkl. Abluftreinigung werden 3 m über den First geführt. Güllekanäle bzw. -wannen, Güllebehälter sowie der Gülleabfüllplatz bestehen aus wasserundurchlässigem Stahlbeton.

Da von einer fachgerechten Bauausführung nach dem Stand der Technik auszugehen ist, sind auch in der Bauphase keine relevanten Beeinträchtigungen des Wassers (z.B. durch Leckagen an Baumaschinen und -geräten) zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Laut Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub für die geplante Änderung der Schweinehaltung in Roda vom 28.10.2020 werden sich die Immissionshäufigkeiten zukünftig nicht verschlechtern. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch anlagenbedingte Staubeinträge könne somit ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingt gehen durch das Vorhaben Gehölzstrukturen verloren (1 Baumreihe bestehend aus 7 Linden, 1 Pappel, 2 Weiden). Dadurch werden Strukturen mit kleinklimatischer Ausgleichsfunktion beseitigt. Aufgrund des jedoch geringen Umfangs der erforderlichen Gehölzfällungen sind hierdurch allerdings keine relevanten Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Anlagen bzw. Gebäude dominiert. Die neuen baulichen Anlagen werden innerhalb der Grenzen der jetzigen Anlage errichtet und in ihrer Höhe der vorhandenen Bebauung angepasst. Die Errichtung der Neubauten führen nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft. Das Gelände ist weitestgehend eingegrünt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befindlichen archäologischen Kulturdenkmale sind so weit vom Bauvorhaben entfernt (Entfernung ca. 300 m bis 700 m), dass mit keinen Beeinträchtigungen dieser zu rechnen ist.

Gemäß Antragsunterlagen befinden sich im Bereich der geplanten Änderungen keine Baudenkmale, gleichfalls liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen archäologischer Bodendenkmale vor. Zudem liegt der Baubereich innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes. Somit kann eine direkte Betroffenheit von archäologischen Bodendenkmalen ausgeschlossen werden.

Sollte sich dennoch im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.



M. Kottwitz

Anlagen:

- Kostenaufstellung
- Antragsunterlagen, Exemplar 11 (je 2 Ordner)